

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens  
im zulassungsbeschränkten Bachelor–Studiengang  
Angewandte Kindheitswissenschaften  
(Applied Childhood Studies)  
am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften  
der Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 17.03.2022**

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29, 67a Absatz 2 Nr. 2h, 3b und 77 Absatz 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 2021, 368, 369), i. V. mit dem Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt (HZulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 2012, 297, 298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334, 365), der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 05. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 621), und des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 04. April 2019, hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	6
§ 2 Auswahlkommission .....	6
§ 3 Auswahlverfahren .....	6
§ 4 Auswahlkriterien .....	6
§ 5 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung .....	7
§ 6 Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit .....	7
§ 7 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens .....	8
§ 8 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen .....	8
§ 9 Fortgeltung .....	8
§ 10 Außerkrafttreten .....	8
§ 11 Inkrafttreten .....	9
Anlage 1 .....	10
Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten mit inhaltlichem Bezug zum Studium BA Angewandte Kindheitswissenschaften .....	10

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 28 Absatz 7 Nr. 3 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften (Applied Childhood Studies) am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird nicht anerkannt.

## **§ 2 Auswahlkommission**

Die Bildung einer Auswahlkommission ist nicht notwendig. Das Auswahlverfahren wird im Immatrikulationsamt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen durchgeführt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Anrechnung im Auswahlkriterium Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

## **§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Die Auswahl zur Teilnahme am Auswahlverfahren (Vorauswahl) erfolgt aufgrund einer im Immatrikulationsamt erstellten Rangliste, die entsprechend 29 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt (Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung) erstellt wurde.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote Zweitstudium, außergewöhnlicher Härte, Ergebnis einer Feststellungsprüfung, ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose und Spitzensportler und Spitzensportlerinnen oder
  - c) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
  - d) nicht nach Wartezeit bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.
- (4) Dem Vergabeverfahren wird die in der Zulassungszahlenordnung festgesetzte Zulassungszahl, erweitert um einen Überbuchungsfaktor, zugrunde gelegt.
- (5) Die Auswahlkommission trifft unter den in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerbern und Bewerberinnen ihre Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien.

## **§ 4 Auswahlkriterien**

- (1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:
  1. Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
  2. Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

- (2) Der Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist immer zu berücksichtigen. Bei der Anwendung weiterer Kriterien erhält die Durchschnittsnote im Verhältnis zu diesen das größte Gewicht.

### **§ 5 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung**

Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens hat der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) eine Gewichtung von 51 % des Gesamtergebnisses.

### **§ 6 Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

- (1) Auf der Basis der Nachweise des mit dem frist- und formgerecht eingereichten Lebenslaufs mit den Bewerbungsunterlagen werden entsprechend den nachfolgenden Regelungen für eine evtl. vorliegende studiengangsspezifische (d. h. im Bereich des Sozial-, Erziehungs- oder Gesundheitswesens) Berufstätigkeit, Berufsausbildung, oder anderen Tätigkeiten wie z. B. Praktika, Au-Pair-Aufenthalte, Soziales Jahr, Noten vergeben. Dabei wird folgender Schlüssel angewendet:

- a) Nachweis einer studiengangsspezifischen Berufstätigkeit von mindestens 12 Monaten

Nachweis gemäß a) = Note: 1,0;  
Kein Nachweis = Note 4,0

- b) Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (s. Anlage) mit studiengangsspezifischem Bezug

Nachweis gemäß b) = Note: 1,7  
Kein Nachweis = Note 4,0

- c) Nachweis praktischer Tätigkeiten mit studiengangsspezifischem Bezug wie z. B. Praktikum, Au-Pair-Aufenthalte, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Kulturelles Jahr, Work and Travel mit Bezug zum sozialen Bereich mit einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten.

Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit kann durch Nachweis von mindestens 6 Monaten Kindererziehungszeiten ersetzt werden.

Nachweis gemäß c) = Note 2,5;  
Kein Nachweis = Note 4,0.

- (2) Können die erforderlichen Informationen dem eingereichten Lebenslauf nicht zweifelsfrei entnommen werden oder sind keine entsprechenden Nachweise gemäß Absatz 1a), Absatz 1b) und Absatz 1c) vorhanden, so wird für diese Kriterien jeweils die Note 4,0 vergeben.

Die Noten nach a), b) und c) werden addiert und durch 3 dividiert.

- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens hat die Note aus diesem Auswahlkriterium eine Gewichtung von 49 % des Gesamtergebnisses.

## **§ 7 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens**

- (1) Die erreichte Note (= Eignungsnote) eines jeden Bewerbers oder einer jeden Bewerberin ergibt sich aus der Addition der gewichteten Noten, die in den einzelnen Auswahlkriterien (§ 4) erreicht wurden.
- (2) Anhand dieser Eignungsnote wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB). Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung entsprechend der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt.
- (3) Überblick über die Gewichtung der Noten im Auswahlverfahren:

Kriterium	Gewichtung
Durchschnittsnote	51 %
Berufsausbildung oder Berufstätigkeit	49 %
Gesamt	100 %

## **§ 8 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen**

- (1) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Auswahlverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Auswahlverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.
- (2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Fortgeltung**

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

## **§ 10 Außerkrafttreten**

Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften (Applied Childhood Studies) am Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 31.05.2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/2007, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.03.2022 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.03.2022.

Magdeburg, 17.03.2022

Die Rektorin

## Anlage 1

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten mit inhaltlichem Bezug zum Studium BA Angewandte Kindheitswissenschaften**

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Altenbetreuer/in  
Altenpfleger/in  
Altenpflegehelfer/in  
Ambulante/r Pfleger/in  
Assistent/in - Gesundheits- und Sozialwesen  
Bewegungspädagoge/-pädagogin  
Ergotherapeut/in  
Erzieher/in  
Fachkinderkrankenschwester/-pfleger  
Fachkrankenschwester/-pfleger  
Familienhelfer/in  
Familien-/Paartherapeutin  
Förderlehrer/in  
Gesundheits- und (Kinder)krankenpfleger/in  
Haus- und Familienpfleger/in  
Hebamme  
Heilerziehungspfleger/in  
Heilpädagog/e/in  
Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut/in  
Logopäd/e/in  
Musiktherapeut/in  
Notfallsanitäter  
Pädagogische Mitarbeiter/in  
Pflegefachfrau/Pflegefachmann  
Physiotherapeut/in  
Rettungsassistent/in,  
Rettungssanitäter/in  
Schwimmlehrer/in  
Sozialassistent/in  
Sozialbetreuer/in  
Sozialpädagogische/r Assistent/in  
Sozialpflegeassistent/in  
Sport- und Bewegungstherapeut/in